

Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung

zwischen dem Kunden (nachstehend **Auftraggeber** genannt) und der TelemaxX Telekommunikation GmbH, Amalienbadstraße 41, Bau 61, 76227 Karlsruhe (nachstehend **Auftragnehmer** genannt).

Präambel

Der Auftragnehmer erbringt gemäß separatem Auftrag und ggf. hierauf bezogenen Folgeaufträgen (im Folgenden insgesamt **Hauptvertrag** genannt) für den Auftraggeber Leistungen, welche durch den Hauptvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der für die konkrete Leistung relevanten Leistungsbeschreibungen (LB) und Service Level Agreement (SLA) definiert sind. Einzelheiten zu den konkreten Vertragspflichten ergeben sich aus diesen Dokumenten.

Durch diese Datenschutzvereinbarung werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Erfordernisse der Artt. 28f. DSGVO (Auftragsverarbeitung) konkretisiert.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden bisher geltenden Vereinbarungen zu Auftragsverarbeitungen (im Folgenden: **Altvereinbarungen** genannt) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgehoben.

§ 1 Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO findet Anwendung in allen Fällen und bei solchen Leistungen des Auftragnehmers, in welchen
 - a. es Gegenstand des Hauptvertrages oder zumindest nicht auszuschließen ist, dass der Auftragnehmer hierbei Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, die auf den IT-Systemen des Auftraggebers oder auf den diesem vom Auftragnehmer im Rechenzentrum zur Verfügung gestellten Ressourcen gespeichert sind, und
 - b. der Auftragnehmer für diese konkreten Leistungen Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM) auf seiner Website bereithält oder entsprechende TOM mit dem Auftraggeber individuell vereinbart.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Der Gegenstand und die Dauer des Auftrages sowie Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

Gegenstand der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten oder sonstige Daten, welche der Auftraggeber im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers verarbeitet oder speichert.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter, Ansprechpartner oder sonstige betroffene Personen, deren Daten der Auftraggeber im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers verarbeitet oder speichert.

- (4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 2 Definitionen

- (1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

- (2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO.

- (3) Weisung

Eine Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Berichtigung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag und diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 3 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten des Auftraggebers Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer sichert die Umsetzung und Einhaltung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO vor Beginn der Verarbeitung zu. Diese sind durch den Auftragnehmer in der/den der jeweiligen Leistung zugeordneten Anlage: „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO“ dokumentiert.
- (2) Die in der vorgenannten Anlage dokumentierten Maßnahmen sind Grundlage des Auftrags. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat Daten nur nach Weisung des Auftraggebers unter Beachtung von Ziff. 7 dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer hat ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten oder Auskunft über die gespeicherten Daten des Auftraggebers wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach Ziff. 10 dieser Vereinbarung einschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt.
- (3) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der Daten des Auftraggebers anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind. Diese Funktion wird durch den folgenden externen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen: xDSB Datenschutz, Herr Rechtsanwalt Thomas Steinle, LL.M., Greschbachstr. 6a, 76229 Karlsruhe.
- (6) Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers beschäftigten Personen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

- (7) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er feststellt, dass er oder ein Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Festlegungen aus dieser Vereinbarung verstoßen haben und die Voraussetzungen der Artt. 33, 34 DSGVO vorliegen. Soweit den Auftraggeber gesetzliche Informationspflichten wegen einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Daten des Auftraggebers (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu unterstützen. Meldungen nach Artt. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Dem Auftraggeber obliegen die aus Artt. 33, 34 DSGVO resultierenden Meldepflichten.

§ 7 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Festlegungen des Hauptvertrags Ausdruck finden. Weisungen des Auftraggebers dürfen die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten aus dem Hauptvertrag nicht unmöglich machen. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieser Vereinbarung abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Sollten Einzelweisungen des Auftraggebers Mehrkosten nach sich ziehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich und noch vor der Ausführung darüber informieren.
- (2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 8 Unterstützungspflichten

- (1) Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Informationen oder Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben oder die Rechte von betroffenen Personen nach Kapitel III (Artt. 12 bis 23) der DSGVO zu gewährleisten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Pflichten im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (3) Im Falle einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich die in Anspruch genommene Vertragspartei, die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich bei der Abwehr des Anspruchs gegenseitig unterstützen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung überzeugen kann.
- (2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung dieser Kontrollen erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertragsmanagementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen die Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung zu überzeugen.

- (5) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren oder Qualitätsaudatoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach ISO/IEC 27001, einer Bestätigung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO oder der Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO erbracht werden.
- (6) Zur Durchführung der Kontrolle muss der Auftragnehmer nur eine solche Person zulassen, die besonders zur Geheimhaltung, insbesondere in Bezug auf Informationen über den Betrieb des Auftragnehmers, dessen Ausstattung, Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und Sicherheitsmaßnahmen, verpflichtet ist. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen. Eine die Kontrolle im Namen des Auftraggebers durchführende Person muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Kontrolle ihre Legitimation durch den Auftraggeber schriftlich oder per Telefax nachweisen.
- (7) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von schwerwiegenden Vorkommnissen durchzuführen.
- (8) Die Kosten für die Durchführung der Kontrolle trägt der Auftraggeber. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Auftragnehmer auf Verlangen in geeigneter Form (Gutachten, Testat, Berichte, Berichtsauszüge, etc.) zur Verfügung gestellt.

§ 10 Unterauftragnehmer (weiterer Auftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der im Hauptvertrag konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmer oder Unterauftragnehmer (im Folgenden einheitlich: Unterauftragnehmer) durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen gesonderten oder allgemeinen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Gleiches gilt für die Ersetzung eines bestehenden Unterauftragnehmers.

- (2) Der Auftraggeber erteilt hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Unterauftragnehmer hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen Unterauftragnehmer ergeben sich aus Anlage „Unterauftragnehmer“, für welche die Genehmigung mit Annahme des Angebotes/ Hauptvertrages (Vertragsschluss) als erteilt gilt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen diese Änderung Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Erfolgt kein Einspruch innerhalb von 21 Tage ab Bekanntgabe, gilt die Genehmigung zur Änderung als gegeben. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monate zu kündigen.
- (3) Erteilt der Auftragnehmer unter Beachtung von Abs. 1 Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen nach Artt. 44 ff. DSGVO sicher.
- (5) Keiner Genehmigung bedarf die Einschaltung von Unterauftragnehmern, bei denen der Unterauftragnehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Telekommunikationsleistungen, Post- oder Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer wird mit solchen Unterauftragnehmern branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.

§ 11 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten des Auftraggebers, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, zu löschen und von dem Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch Daten des Auftraggebers enthalten, an den Auftraggeber auszuhändigen.

- (2) Führt eine vom Auftraggeber verlangte Löschung der Daten des Auftraggebers dazu, dass der Auftragnehmer seine Leistungspflichten nach dem Hauptvertrag nicht mehr ordnungsgemäß erbringen kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Sofern der Auftraggeber in diesem Fall dennoch auf eine Datenlöschung bestehen sollte, wird der Auftragnehmer von der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 12 Haftung

Eine zwischen den Vertragsparteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und Regelungen aus sonstigen vertraglichen Abreden, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser Vereinbarung vor.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer Vereinbarung in Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (4) Es gilt deutsches Recht.
- (5) Folgende Anlagen sind Vertragsgegenstand:
 - Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO
 - Unterauftragnehmer

Anlage: Unterauftragnehmer

Übersicht über die vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer gem. Ziff. 10 Abs. 2

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Beschreibung der übernommenen Teilleistung
derzeit keine im Einsatz	-	-